

Duplikat

Grund für die Beantragung eines Duplikats

Bei Verlust, Vernichtung oder Diebstahl eines noch gültigen Carnets ATA kann der Inhaber unter Angabe der Gründe und Umstände des Verlusts ein Duplikat beantragen. Bedingung: Die Ware muss sich noch im Ausland befinden.

Vorgehen bei konventionell ausgestellttem Carnet ATA

Der Carnet ATA-Inhaber füllt die benötigten Carnetblätter zur Erstellung des Duplikats aus (Deckblatt grün sowie Wiederausfuhrblatt, Wiedereinfuhrblatt plus ev. benötigte Transitblätter). Es werden nur so viele Trennblätter erstellt wie zur Rückführung der Ware notwendig sind. Das Duplikat muss in allen Punkten mit dem ursprünglichen Carnet ATA identisch sein.

Vorgehen bei elektronisch ausgestellttem Carnet ATA

Wurde das ursprüngliche Carnet ATA mit ATASwiss erstellt, genügt es, wenn der Inhaber der Handelskammer eine E-Mail schreibt mit der Begründung und der Angabe der ursprünglichen Carnet ATA Nummer. Die Handelskammer druckt dann über ATASwiss ein entsprechendes Duplikat aus.

Gebühren für das Duplikat

Die Gebühren für ein Duplikat legt die ausstellende Handelskammer selber fest. Bei der AIHK werden Duplikate im Moment gratis ausgestellt.

WICHTIG beim Duplikat

Bezeichnung der Carnetblätter

Das «Gesuch um Ausstellung eines Carnet ATA» sowie das Carnet ATA selbst (Deckblatt, alle Stammabschnittblätter, alle Trennabschnittblätter) werden durch die Handelskammer mit folgendem Vermerk versehen: «Duplikat».

Carnet ATA Nummer und Gültigkeitsfrist

Alle Carnetformulare werden mit der Nummer des Originalcarnets sowie mit dem ursprünglichen Gültigkeitsdatum versehen.

Inkraftsetzung durch die Zollverwaltung

Die zollamtliche Inkraftsetzung des Duplikats erfolgt durch das Zollinspektorat Zürich (Aufbewahrungsort des Ausfuhrblatt-Trennabschnitts aus dem Original-Carnet).

Adresse:

Zoll Zürich
Aufgabenvollzug
Embraport 3b
8424 Embrach
Tel.: 058 481 30 80
E-Mail: zoll.zuerich@bazg.admin.ch